

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00032 vom 28. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2010.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00032 du 28 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2010.00032 del 28 novembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfassenden Stelle Einsprache erhoben werden, davon ausgenommen sind prozess- oder verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

3.2. Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV).

Die Elemente des Antrags und der Begründung müssen mit Blick auf die pragmatische, die Beschreitung des Rechtsmittelwegs erleichternde Ausgestaltung des Einspracheverfahrens offen verstanden werden. Fehlt es jedoch vollständig an einem oder beiden Elementen, ist jedenfalls eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (Kieser, Kommentar zum ATSG, 2. Auflage, Art. 52 Rz 23).

3.3. Im Einspracheverfahren gilt das Rügeprinzip. Dabei werden in formeller Hinsicht nur minimale Anforderungen an die Einsprache gestellt, was häufig die Notwendigkeit mit sich bringt, zur Feststellung der gerügten Rügen eine Auslegung der Einsprache vorzunehmen. Steht der Wille des Einsprechers fest, die angefochtene Verfügung nicht hinnehmen zu wollen, so gilt diese als insgesamt angefochten (Kieser, a.a.O., Rz 24 mit Hinweis).

E. 4

4.1. Mit Eingabe vom 19. April 2007 beantragte der Beschwerdeführer die Sistierung des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des rechtskräftigen Konkursverlustscheins, verbunden mit dem Ersuchen, ihm dannzumal, falls nicht Gegenstandslosigkeit gegeben sein sollte, Frist zur Einsprache anzusetzen. Es sei von einem nicht oder nicht in dieser Höhe vorhandenen Schaden auszugehen. Auf Ausführungen zum Verschulden und den übrigen Haftungsvoraussetzungen werde vor dem Hintergrund einer Sistierung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet (Urk. 7/307/1).

4.2. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2008 (Urk. 7/320/2) hielt die Beschwerdegegnerin fest, der Beschwerdeführer habe mit Eingabe vom 19. April 2007 sinngemäss die Schadenersatzverfügung bestritten. Er habe die Sistierung bis zur Ausstellung des Konkursverlustscheins beantragt. Zwischenzeitlich habe die

(Einsprache-)Verfahren deshalb unverzüglich wieder aufzunehmen sei. Diese verfahrensleitende Verfügung beinhaltete die formelle Abweisung des Sistierungsgesuches mit Rechtsmittelbelehrung. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um seine Einsprache zu ergreifen, ansonsten darauf nicht eingetreten werde. Dies entspricht dem in Art. 10 Abs. 5 ATSV festgelegten Vorgehen und diente zudem der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers, behielt sich dieser doch die Ergreifung seiner Einsprache vor, indem er in seiner ersten Eingabe auf Ausföhrungen zum Verschulden und den übrigen Haftungsvoraussetzungen verzichtete.

5.3 In der Folge erhob der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel gegen die formelle Abweisung seines Sistierungsantrages, sondern ersuchte am 30. Oktober 2008 um Frister Streckung zur Ergreifung der Einsprache (Urk. 7/323). Demnach hatte er offenbar die Absicht, die Einsprache zu ergreifen, tat dies aber nicht, sondern ersuchte am 4. Dezember 2008 erneut um Sistierung des Einspracheverfahrens (Urk. 7/327/1). Dies ergibt keinen Sinn, da der Sistierungsantrag mit verfahrensleitender Verfügung vom 9. Oktober 2008 bereits rechtskräftig abgewiesen worden war und die Beschwerdegegnerin mit dem Erlass einer Schadenersatzverfügung ohnehin nicht zuwarten muss, bis sie sämtliche Elemente kennt; sie kann insoweit die ins Recht gefasste Person gegen Abtretung der Konkurs- oder Nachlassdividende zum Ersatz des ganzen Schadens verpflichtet (BGE 114 V 82, SVR AHV Nr. 23 E. 4). Die Beschwerdegegnerin war deshalb nicht gehalten, erneut zum Sistierungsantrag Stellung zu nehmen.

5.4 Auch nachdem ihm die Beschwerdegegnerin am 9. Dezember 2008 erneut eine Frist zur Einspracheergröpfung ansetzte - wozu sie grundsätzlich nicht mehr gehalten war - und Nichteintreten androhte, kam der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nach und reichte keinerlei weitere Eingaben ein. Androhungsgemäss erliess die Beschwerdegegnerin deshalb den Nichteintretensentscheid vom 19. August 2010, was nach dem Gesagten nicht zu beanstanden ist.

Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtsens. Dies föhrt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Daniel Alder
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.